

Stellungnahme

Anforderungen an die Gehalte von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Rahmen der GS-Zeichenvergabe

16. Juni 2014

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.200 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Hintergrund

Auf der 5. Sitzung des AfPS vom 14. Mai 2014 wurde unter dem Punkt 6 (GS-Zeichenvergabe) neue Anforderungen an die Gehalte von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Rahmen der GS-Zeichenvergabe diskutiert. Zudem wurde ein Entwurf der PAK-Arbeitsgruppe (Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der GS-Zeichen-Zuerkennung, Stand: 02.05.2014) zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner
Christian Herzog
Bereichsleiter
Technische Regulierung
und IT-Infrastruktur
Tel.: +49.30.27576-270
Fax: +49.30.27576-409
c.herzog@bitkom.org

BITKOM nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir lehnen die vorgeschlagenen, schärferen Grenzwerte für einzelne PAK und auch für die Summe von PAK aus folgenden Gründen ab.

Falls eine Verschärfung oder eine Erweiterung der aktuell angewandten PAK-Grenzwerte eingeführt wird, muss schlüssig dargestellt werden, welche zusätzliche Sicherheit gegenüber Produkten, welche die geltenden GS-Anforderungen und/oder die Verordnung 1272/2013¹ einhalten, gegeben ist.

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Es ist fraglich, ob die heutigen Messverfahren in dem vorgesehenen Bereich zuverlässige und reproduzierbare Ergebnisse erbringen. Bei den vorgeschlagenen Grenzwerten bewegen sich die Messverfahren an der Bestimmungsgrenze und es ist deshalb mit erhöhten Messunsicherheiten zu rechnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Bestimmungsgrenze von 0,2 mg/kg für jede PAK-Einzelkomponente mit dem Prüfverfahren tatsächlich erreicht werden kann. Es sind dabei die Verfahrens- und Matrixeinflüsse, aber auch die Messunsicherheit, die Effizienz der Extraktion und Verluste bei der Aufreinigung zu betrachten. Zudem erwarten wir, dass die Messverfahren in einem Ringversuch validiert werden.

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

¹ REACH Anhang XVII Nr. 50 Ergänzung (VERORDNUNG (EU) Nr. 1272/2013) zur Beschränkung polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe

Stellungnahme

Anforderungen an die Gehalte von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Rahmen der GS-Zeichenvergabe

Seite 2

Harmonisierung mit REACH

Eine vollständige Harmonisierung der Anforderungen mit Verordnung 1272/2013 ist aus unserer Sicht sinnvoll. Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben zu PAK wird sichergestellt, dass die Gesundheit von Verbrauchern und speziell auch von Kindern in ausreichendem Maße geschützt wird. Wir befürworten deshalb die Streichung aller PAK-Anforderungen bei der GS-Zeichenvergabe.

Die besondere Bedeutung des GS-Zeichens

Aufgrund der Heranziehung des GS-Zeichens im ProdSG (siehe § 20) kann es nicht mit anderen freiwilligen Zertifizierungen gleichgestellt werden. Es besitzt daher einen besonderen Stellenwert unter den freiwilligen Drittprüfzeichen. Viele Kunden fordern das GS-Zeichen als verbindliches Kriterium. Aus diesem Grund ist es von erheblicher Bedeutung, die GS-Anforderungen mit den Anforderungen für Sicherheit und Gesundheit im harmonisierten EU-Binnenmarkt in Einklang zu bringen.